

Leistungsvereinbarung für sonderpädagogische Pflegefamilien



1. Angaben zur Pflegefamilie

Namen:

Adresse:

Telefon:

2. Gesetzliche Voraussetzungen der Sonderpädagogischen Pflegefamilien gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII

Vollzeitpflege ist eine Hilfe zur Erziehung, auf die gem. § 27 Abs. 1 SGB VIII ein Anspruch besteht, wenn ein Personensorgeberechtigter eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen geeignet und notwendig ist. Die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII soll einem jungen Menschen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Dabei sind Alter und Entwicklungsstand des Minderjährigen, seine Bindungen und die Möglichkeit der Verbesserung der Erziehungsfähigkeiten der Herkunftsfamilie zur berücksichtigen. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen (§ 33 S. 2 SGB VIII). Die Sonderpädagogische Pflegefamilie ist für diesen Personenkreis eine Form der Hilfe zur Erziehung, die zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen, die an eine Pflegefamilie gestellt werden, besondere Eignungsvoraussetzungen und weitere Bedingungen erfüllen muss.

In Einzelfällen kann auch eine Hilfestellung über die Volljährigkeit hinaus im Rahmen des § 41 SGB VIII in Betracht kommen.

Die Entscheidung über eine im Einzelfall angemessene Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege wird gem. § 36 Abs. 2 SGB VIII in der Verantwortung des Amtes für Jugend und Familie durch mehrere Fachkräfte getroffen. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe stellen die

Fachkräfte mit den Sorgeberechtigten und mit dem jungen Menschen (wenn möglich) einen Hilfeplan auf.

Nach § 37 Abs. 1 SGB VIII ist das Amt für Jugend und Familie ergänzend verpflichtet darauf hinzuwirken, dass die Eltern und die Pflegepersonen zum Wohl des Kindes zusammenwirken mit dem Ziel die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie soweit zu verbessern, dass die Eltern das Kind wieder selbst erziehen können. Das Ziel der Rückkehr in die Herkunftsfamilie soll jedoch nur so lange verfolgt werden, wie dies unter Berücksichtigung der kindlichen Zeitperspektive vertretbar scheint. Ist von vornherein absehbar, dass eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nicht erreicht werden kann oder stellt sich dieses später heraus, so soll nach § 37 Abs. 1 S. 4 SGB VIII mit den beteiligten Personen eine neue Lebensperspektive erarbeitet werden. Die kindliche Zeitperspektive wird bestimmt durch die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen und seinem Bedarf an Kontinuität und Stabilität zu seinen Bezugspersonen. Das SGB VIII trägt insoweit den entwicklungspsychologischen Erkenntnissen Rechnung und räumt der Rückkehroption keine uneingeschränkte Priorität ein. Es ist deshalb im Einzelfall zu prüfen, nach welchem Zeitraum die Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie nicht mehr vertretbar erscheint. Letztlich ist zu entscheiden, ob die Integration des Kindes in seine neue Lebenswelt schützenswerter ist als die Rückkehr in die Herkunftsfamilie. Diese Optionen sind zwingend im Hilfeplangespräch mit den Eltern und Pflegeeltern im Einzelfall zu klären.

3. Zielgruppe

Kinder und Jugendliche, bei denen, nach abgeschlossener sozialpädagogischer Diagnostik durch die Hilfekonferenz der Sozialen Dienste des Amtes für Jugend Familie, ein Bedarf für diese besondere Form der Pflegefamilie festgestellt wurde. Zusätzlich bedarf es der Zustimmung und Antragstellung des/der Personensorgeberechtigten.

Folgende stark ausgeprägte Beeinträchtigungen können Indikatoren für die Vermittlung in eine sonderpädagogische Pflegefamilie sein:

- Säuglinge/Kinder, die durch eine Erkrankung der Mutter vor oder in der Schwangerschaft Schädigungen erfahren haben., z.B. Frühgeburten, Mangelgeburten, Kinder alkoholabhängiger/drogenabhängiger und HIV-infizierter Mütter.
- Kinder mit gravierenden Entwicklungsstörungen und/oder Entwicklungsdefiziten z.B., Vernachlässigung, Verwahrlosung, Alkoholembryopathie, ADS/ADHS

- Kinder mit physischen und psychischen Beeinträchtigungen als Folge von traumatischen Erfahrungen, wie z.B. Verlust der Bezugsperson, Tod eines Elternteils, Misshandlung, sexueller Missbrauch
- Kinder, die in der Erziehung durch ihre Eltern einem erhöhten Entwicklungsrisiko ausgesetzt sind, z.B. Kinder von Eltern mit eingeschränkter Versorgungs- und Erziehungskompetenz, Kinder psychisch kranker Eltern, Kinder aus Gewaltfamilien, Kinder suchtkranker Eltern.
- Ältere Kinder und Jugendliche, die aufgrund besonders ausgeprägter Pubertätsprobleme nicht in eine Pflegefamilie nach § 33 Absatz 1 SGB VIII vermittelt werden können, die aber trotzdem noch einen familiären Rahmen benötigen.
- Erhebliche, zu erwartende Belastungen im Kontakt mit der Herkunftsfamilie

4. Auswahl und Eignung von sonderpädagogischen Pflegefamilien

An Pflegepersonen, die einen jungen Menschen im Rahmen einer Sonderpädagogischen Pflegefamilie erziehen, müssen bestimmte Anforderungen wie pädagogische Professionalität, Erfahrung im Umgang mit Kindern sowie die Bereitschaft, ein fremdes Kind in ihre Familie aufzunehmen, gestellt werden.

Neben der generellen persönlichen Eignung einer Pflegeperson ist erforderlich, dass die Pflegestelle konkret die Bedingungen bietet, die vom Entwicklungsstand des aufzunehmenden jungen Menschen und seinen speziellen Bedürfnissen bestimmt werden.

Dies bedeutet auch, dass sie sich flexibel auf einen intensiven Anbahnungs- und Vermittlungsprozess einlassen kann:

Wegen der besonderen Belastung von sonderpädagogischen Pflegefamilien, sind in der Regel zwei Pflegepersonen erforderlich, von denen die Hauptbezugsperson aufgrund der von ihr zu leistenden schwierigen Erziehungsaufgabe eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung vorweisen, und ganztags verfügbar sein muss.

Mindestvoraussetzung einer pädagogischen Ausbildung ist hierbei:

- - eine abgeschlossene Ausbildung zum Erzieher, zur Erzieherin
- - ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium im Bereich Pädagogik oder Sozialpädagogik
- oder eine gleichwertige Ausbildung im pädagogischen Bereich
- oder nachweisbare, langjährige Erfahrung und Qualifizierung im Umgang mit schwierigen Kindern und Jugendlichen

Um einer Überforderung der Pflegepersonen vorzubeugen, Abbrüche der Pflegeverhältnisse zu vermeiden und die kontinuierliche Qualität der Hilfe zu gewährleisten ist die Zahl auf zwei Pflegekinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf pro Pflegefamilie begrenzt. Abweichende Regelungen können nur zeitlich befristet und nach Prüfung vom Pflegekinderfachdienst des Amtes für Jugend und Familie genehmigt werden.

Vorausgesetzt wird weiterhin ein professionelles erzieherisches Handeln der Pflegepersonen in ihrer Familie. Dies beinhaltet insbesondere Geduld im Umgang mit dem jungen Menschen, die Bereitschaft zur Nähe und Akzeptanz des jungen Menschen, Kompetenz zur emotionalen Distanz und Reflexionsmöglichkeit.

- Sie sollen besonders belastbar sein und über wirksame Konfliktlösungsstrategien verfügen. Dazu gehört auch, dass sie in ein funktionierendes soziales Netzwerk eingebunden sind, welches die Aufnahme eines schwierigen Kindes unterstützt und trägt.
- Sie müssen bereit sein, sich freiwillig einer intensiven Beratung, Begleitung und Fortbildung zu unterziehen und vertrauensvoll und regelmäßig mit den Fachleuten der Sozialen Dienste des Amtes für Jugend und Familie zusammenarbeiten.
- Die Inanspruchnahme von Fortbildungen und Supervision wird erwartet.
- Es soll Bereitschaft zur intensiven Auseinandersetzung und Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie bestehen.

Die Bewerber unterziehen sich einem Verfahren, bei dem sie auf ihre Aufgabe vorbereitet werden und ihre Eignung als Sonderpädagogische Pflegefamilie vom Fachdienst des Amtes für Jugend und Familie überprüft und genehmigt wird.

5. Zuständigkeiten/Zusammenarbeit

Die fachliche und organisatorische Betreuung der sonderpädagogischen Pflegefamilie erbringt der Pflegekinderfachdienst des Amtes für Jugend und Familie.

Zuständig für:

- Eignungsüberprüfung
- Genehmigungen von Sonderleistungen
- Rechtliche und fachliche Beratung
- Organisation und Durchführung von Arbeitskreisen, Pflegeelternstammtischen, Freizeiten
- Beratung und Vermittlung von Fortbildungs- und Supervisionsangeboten
- Evtl. auch Fachverantwortung für die individuelle Hilfeplanung

Die fachliche Zuständigkeit für die individuelle Hilfeplanung für den jungen Menschen wird zu Beginn der Hilfe von der Hilfekonferenz festgelegt und wird in der Regel von der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft der Sozialen Dienste übernommen.

Die Sonderpädagogische Pflegefamilie erstellt zur Vorbereitung und Beteiligung am standardisierten Hilfeplanverfahren der Sozialen Dienste vor jedem Hilfeplangespräch einen Entwicklungsbericht. Die Anforderungen an diesen Bericht sind in einem Profil (im Anhang) vorgegeben und sind Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

6. Leistungen an die sonderpädagogische Pflegestelle

- a) Fachliche Beratung und Begleitung durch den Pflegekinderdienst des Amtes für Jugend und Familie
- b) Leistungen zum Unterhalt des Kindes nach den jeweils aktuellen Richtlinien des Bayerischen Landkreistags für das Pflegekinderwesen und nach den Vorgaben des § 39 SGB VIII. Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung, der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge, Kraftfahrtmitbenutzung) enthalten. Auch die Zahlung eines Taschengeldes ist durch diesen Bedarf abgedeckt. Die Höhe des zu zahlenden Taschengeldes richtet sich nach den aktuellen, im stationären Jugendhilfebereich nach Alter gestaffelten und vom zuständigen Ministerium vorgegebenen, Sätzen.
- c) Die Höhe des Beitrages für die Erziehungsleistung hängt vom Förderbedarf des Kindes ab und kann bis max. des fünffachen Regelsatzes (einfacher Regelsatz z.Zt. 240,00 € im Monat) nach den jeweils aktuellen Richtlinien des Bayerischen Landkreistags für das Pflegekinderwesen betragen. Vor Beginn der Hilfe findet die individuelle Festlegung der Höhe des Satzes in der Hilfekonferenz der Sozialen Dienste statt und wird bis zum nächsten Hilfeplan zeitlich befristet. Dann wird erneut der Förderbedarf durch die Fachkräfte des Pflegekinderwesens und der Sozialen Dienste im Rahmen der Hilfeplanung bewertet und die Höhe der Kosten für die Erziehungsleistung festgelegt.

- d) Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Die Erziehung von jungen Menschen in einer sonderpädagogischen Pflegestelle stellt keine Erwerbstätigkeit dar.
- e) Die Gewährung von Individualleistungen für Pflegekinder erfolgt ab dem 01.03.2011 grundsätzlich über einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 15,00 €. Darin nicht enthalten sind die Erstausstattungen für Mobiliar, Bekleidung, Berufsanfänger, Hilfe zur Verselbständigung sowie eine Weihnachtsbeihilfe. Diese werden weiterhin auf Einzelantrag in Höhe der festgelegten Sätze gemäß Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages für Vollzeitpflege übernommen. Zusätzliche pädagogische oder therapeutische Maßnahmen (soweit sie nicht von Dritten gewährt werden) können nach Bedarf und nach Maßgabe des Hilfeplans bewilligt werden. Dies betrifft in gleicher Weise die Kostenübernahme für eine Supervision der Pflegeeltern.
- f) In einer monatlichen Pauschale (z.Zt. 39 €) werden pro Pflegefamilie Beiträge für eine bestehende Altersversorgung übernommen. Entsprechende Nachweise darüber sind von der Pflegefamilie zu erbringen.
- g) Es besteht kein Urlaubsanspruch für Pflegepersonen. Über längere Abwesenheit des Pflegekindes aus der Pflegefamilie (z.B. Krankenhausaufenthalt) muss der Pflegekinderfachdienst frühzeitig informiert werden. Je nach Dauer der Abwesenheit wird eine Kürzung der Leistungen vorgenommen.

7. Datenschutz

Die Sonderpädagogische Pflegefamilie erhält durch ihre Tätigkeit intensiven Einblick in die persönlichen Verhältnisse der jungen Menschen und deren Familien. Sie verpflichten sich hiermit zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten. Den entsprechenden Bestimmungen zum Schutz der Sozialdaten ist gemäß §§ 61 – 68 SGB VIII und § 35 und § 65 SGB I Rechnung zu tragen.

8. Geltungsdauer

Die Vereinbarung hat eine Laufzeit vombis

.....

Für den Landkreis

.....

Pflegeeltern

.....

Pflegeeltern

Anforderungsprofil für Leistungsbringer der Jugendhilfe im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens des Amtes für Jugend und Familie des Landkreises Coburg

1. Bericht zur Vorbereitung eines Hilfeplangesprächs

Der Entwicklungsbericht soll wichtige Themen herausgreifen. Diese bilden die Gliederung für das Hilfeplangespräch.

Er soll Entwicklungen beschreiben, nicht neue Ziele vorwegnehmen, da diese im Hilfeplangespräch entwickelt werden.

Er bewertet die Zielvereinbarungen (Erreichen/Nichterreichen) vorausgehender Hilfepläne.

Beispiele für Themen des Berichtes:

- Ist – Stand
- Zielerreichung
- Veränderungen gegenüber dem letzten Hilfeplan
- Verhalten in der Einrichtung, Schule, soziales Umfeld, familiäres Umfeld
- psychische Situation
- Gesundheit
- Drogen, Kriminalität
- usw.

Aufgeführt werden sollen auch vermutliche Gründe für das Erreichen bzw. nicht Erreichen von Zielen. Ferner sollte der Bericht Informationen enthalten, ob getroffene Vereinbarungen (vom Hilfeempfänger, Umfeld, Eltern, Einrichtung, Schule etc.) eingehalten wurden.

Der Bericht ist ausschließlich für das Amt für Jugend und Familie bestimmt.

2. Hilfeplan mit dem jungen Menschen vorbereiten

Altersentsprechend soll das Hilfeplangespräch mit dem jungen Menschen und gegebenenfalls sonstigen Beteiligten vorbereitet werden. Dazu gehört die Frage, aus welchem Grund bestimmte Themen zu besprechen sind.

3. Hilfeplan mit dem jungen Menschen besprechen

Der Leistungserbringer soll den vom Amt für Jugend und Familie schriftlichen Hilfeplan mit dem jungen Menschen nachbereiten.

4. Mitteilungspflicht des Leistungserbringers

Der Leistungserbringer hat gegenüber dem Amt für Jugend und Familie auch außerhalb der Vorbereitung für das Hilfeplangespräch eine Mitteilungspflicht bei wichtigen Anlässen.

5. Zeitrahmen

Der Bericht zur Vorbereitung eines Hilfeplangesprächs soll mindestens eine Woche vor dem Gesprächstermin im Amt für Jugend und Familie eingehen.

6. Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

Es ist sicherzustellen, dass vor Beginn einer Maßnahme eine gültige Leistungsvereinbarung mit dem Landkreis Coburg oder einer anderen entsprechenden Stelle besteht. Eine schriftliche Ausfertigung dieser Vereinbarung liegt dem Amt für Jugend und Familie vor.